

99150003037005, 99150003037005

Gleichwertigkeit Feststellung Rechtsanwalt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121424612/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150003037005, 99150003037005
Leistungsbezeichnung I	Gleichwertigkeit Feststellung Rechtsanwalt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Berufsanerkennung, Europäischer Rechtsanwalt, Rechtsanwältin, Berufsqualifikation, ausländischer Abschluss, Berufsabschluss, Rechtsanwaltskammer,

Modul	Sachverhalt
	Gleichwertigkeitsfeststellung, ausländischer Beruf, Anerkennung in Deutschland, Eignungsprüfung, Arbeit, Justizprüfungsamt, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne Eingliederung, Rechtsanwalt, Rechtsanwaltschaft, Reglementiert, Zulassung, Anerkennung Berufsqualifikation, Berufsausbildung, Anerkennen, Gleichwertigkeit, Anerkennungsverfahren, europäischer Rechtsanwalt, Jurist, Berufszugang
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/razeignprv/_3.html
Teaser	Sie haben Ihre Ausbildung zur Rechtsanwältin oder zum Rechtsanwalt im Ausland absolviert und möchten nun in Deutschland arbeiten? Informieren Sie sich hier über die Voraussetzungen.
Volltext	<p>Wenn Sie im europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen haben, mit der Sie als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin arbeiten dürfen, können Sie diesen Abschluss anerkennen lassen. Mit dieser Anerkennung dürfen Sie in Deutschland als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin arbeiten.</p> <p>Wenn sich Ihre Ausbildung wesentlich von den</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Voraussetzungen unterscheidet, müssen Sie zunächst eine Eignungsprüfung ablegen.</p> <p>Sind Sie drei Jahre lang als europäischen Rechtsanwältin oder europäischer Rechtsanwalt in Deutschland zugelassen, so können Sie unmittelbar die Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer beantragen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis, der die Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf einer europäischen Rechtsanwältin oder eines europäischen Rechtsanwalts bescheinigt, im Original oder in Kopie <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis darüber, dass mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in einem der in § 16 Abs. 2 Nr. 1 EuRAG genannten Staaten durchgeführt wurde, oder in den Fällen des Abs. 2 EuRAG eine Bescheinigung über die mindestens dreijährige Berufsausübung <ul style="list-style-type: none"> • Erklärung in deutscher Sprache darüber, ob und gegebenenfalls bei welchen Prüfungsämtern schon einmal ein Antrag nach § 16 Abs. 1 EuRAG gestellt oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Nachweis darüber, dass Unterschiede nach § 16a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 vollständig ausgeglichen wurden
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts oder einer europäischen Rechtsanwältin berechtigt.
Kosten	<p>Gleichwertigkeits- und Eignungsprüfung sind gebührenfrei.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie einen Antrag beim Justizprüfungsamt <ul style="list-style-type: none"> • Das Justizprüfungsamt prüft, ob Sie während Ihrer Ausbildung alle Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für die Tätigkeit als Rechtsanwalt in Deutschland erforderlich sind <ul style="list-style-type: none"> • In diesem Fall wird Ihr Abschluss anerkannt • Sollten sich Unterschiede ergeben, müssen Sie eine Eignungsprüfung ablegen <ul style="list-style-type: none"> • Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <ul style="list-style-type: none"> • Als schriftliche Prüfungsleistungen sind zwei

Modul	Sachverhalt
	<p>Aufsichtsarbeiten anzufertigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch. • Über die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erteilt das Prüfungsamt eine Bestätigung. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden.
<p>Bearbeitungsdauer</p>	<p>4 Monat(e)</p> <p>Das Justizprüfungsamt bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Wenn alle nötigen Dokumente vorliegen, dauert die Prüfung der Gleichwertigkeit maximal 4 Monate. Bis zu 6 Wochen</p>
<p>Frist</p>	<p>Keine</p>
<p>weiterführende Informationen</p>	<p>https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/ausl_jur_abschluesse/eignungspruefung/index.php</p>
<p>Hinweise</p>	
<p>Rechtsbehelf</p>	<p>Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.</p>
<p>Kurztext</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichwertigkeit Feststellung Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit Berufsqualifikation aus dem europäischen Wirtschaftsraum <ul style="list-style-type: none"> • Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit Abschluss aus dem europäischen Wirtschaftsraum bei fehlender Gleichwertigkeit nach vorheriger Eignungsprüfung möglich <ul style="list-style-type: none"> • Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt auf Antrag durch ein Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt • Gleichwertigkeits- und Eignungsprüfung sind entbehrlich, wenn drei Jahre lang eine Zulassung zur europäischen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt besteht <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen hängen von der Ausbildung und der Berufserfahrung ab

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	<p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php</p>
Zuständige Stelle	<p>Merkblatt und Vordruck zum Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation und zur Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. §§ 16 ff. EuRAG</p> <p>justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamts/ausl_jur_abschluesse/eignungspruefung/index.php</p>
Ursprungsportal	<p>Gleichwertigkeit Feststellung Rechtsanwalt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland, Equivalence determination lawyer with professional qualification from abroad</p>